

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung der Grundschule Gachenbach

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Gachenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung" werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benützungsgebühren obliegt den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Benützungsgebühr für ein in der Mittagsbetreuung aufgenommenes Kind beträgt monatlich für eine Betreuung nach Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts:
 - a) 1 bis 2 Buchungstage pro Woche

Buchungszeit	Zeitraum	
	01.01.2022 – 31.08.2022	01.09.2022 – 31.08.2023
	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat
bis 14:00 Uhr	21,00 €	23,00 €
bis 16:00 Uhr	36,00 €	38,00 €
bis 16:30 Uhr	38,00 €	40,00 €

- b) 3 bis 5 Buchungstage pro Woche

Buchungszeit	Zeitraum	
	01.01.2022 – 31.08.2022	01.09.2022 – 31.08.2023
	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat
bis 14:00 Uhr	42,00 €	47,00 €
bis 16:00 Uhr	72,00 €	77,00 €
bis 16:30 Uhr	76,00 €	81,00 €

- (2) Die Gebühren beinhalten Getränke-, Spiel- und Bastelgeld.

Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert verrechnet.
- (4) Die Benützungsg Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (6) Bei Verstoß gegen die pünktliche und vereinbarte Abholung des Kindes werden folgende Gebühren fällig:
 - ab dem 2. Verstoß: 5,00 €
 - für jeden weiteren Verstoß: 10,00 €

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührens schulden entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Gebührens chuld wird gleichzeitig mit der Entstehung fällig.
- (3) Sie ist im Nachhinein zu entrichten. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§ 4

Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses von der Mittagsbetreuung gemäß § 6 der "Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule" werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, 00.00.2021

Lengler
Erster Bürgermeister